

Beitrags- und Umlageordnung des AGENT-3D e.V.

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, einen Mitgliedsbeitrag und eine Umlage gemäß § 5 der Satzung.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 200,-- EUR im Kalenderjahr . Unabhängig vom Datum des Bei- bzw. Austritts wird der Mitgliedsbeitrag jedenfalls in voller Höhe berechnet bzw. einbehalten.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt einmalig 100,-- EUR.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen über Stundung, Reduzierung, Erlass und Ratenzahlung von Mitgliedsbeiträgen zu entscheiden.
- (5) Die Höhe der Umlage* beträgt für das jeweilige Einzelmitglied insgesamt 4,0 % (netto) des Zuwendungsbetrags des bewilligten AGENT-3D-Technologievorhabens im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme „Zwanzig20 – Partnerschaft für Innovation“. Zahlbar ist diese Umlage in jedem Kalenderjahr anteilig. Als Bezugsgrößen gelten der Zeitraum des Technologievorhabens insgesamt (= Durchführungsphase**) und die dem einzelnen Projektpartner bewilligte Höchstzuwendung aus dem Zuwendungsbescheid (oder ggf. Änderungsbescheid), nicht aber der konkret auf den Projektpartner entfallende Bewilligungszeitraum oder die kassenmäßige Zuwendung.
- (6) Scheidet ein Projektpartner während der Laufzeit eines Technologievorhabens aus und werden dessen Arbeiten von einem oder mehreren anderen Projektpartner(n) übernommen, ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens eine Umverteilung und Neuberechnung der Umlage gemäß Absatz 5, 6 und 8 dieser Beitrags- und Umlageordnung erforderlich. Die ursprünglich angenommene Höchstzuwendung des/der übernehmenden Projektpartner(s) erhöht sich in diesem Fall um die im Aufstockungsantrag und dem daraufhin erlassenen Bescheid genannten Beträge.
- (7) Auf Umlagen weist der Verein ergänzend die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe aus.
- (8) Die Jahresbeiträge sind in festgesetzter Höhe jährlich im Voraus bis jeweils zum 31. März eines jeden Kalenderjahres von den Mitgliedern auf das von dem Verein hierzu benannte Konto durch Überweisung zu zahlen.
- (9) Die (anteilige) Umlage zuzüglich Umsatzsteuer ist in dem Jahr, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen wird, 2 Monate nach dessen Zugang fällig; in den Folgejahren jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres.
- (10) Diese Beitrags- und Umlageordnung tritt zum 11.10.2016 in Kraft.

Dresden, 11.10.2016

* Die für die Umlage seitens des Vereins erbrachten Leistungen werden in einer Anlage zu dieser Beitragsordnung aufgelistet.

** Die Durchführungsphase entspricht dem Zeitraum, der mit dem im Zuwendungsbescheid angegebenen 1. Förderungstag des zuerst durchführenden Projektpartners beginnt und endet mit dem letzten Tag des zuletzt durchführenden Projektpartners.